



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 14 - Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), den 17. August 2021 · Nummer 45

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Baugenehmigung für die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage I (ABA I)	Seite 1
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung Seehafen Teichland - Sportboothafen	Seite 2

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Baugenehmigung für die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage I (ABA I)

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 17. Aug. 2021

Dem Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe, An der Heide/Straße A Mitte in 03130 Spremberg wurde für die bisher wasserrechtlich genehmigte und betriebene Abwasserbehandlungsanlage durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Spree-Neiße als zuständige Genehmigungsbehörde mit Baugenehmigung unter dem Aktenzeichen 0002 – 19 vom 16. Dez. 2020 die Erweiterung der bestehenden Anlage erteilt.

Die Baugenehmigung betrifft das Baugrundstück in 03130 Spremberg, An der Heide, in der Gemarkung Spremberg, Flur 36, Flurstücke 553, 558, 560 und 561.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

I. Sachentscheidung

1. Auf Ihren Antrag vom 21.12.2018 erteile ich Ihnen - unter Einschluss der für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen - die Genehmigung, das o.g. Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

2. Die Baugenehmigung schließt die nachfolgenden Entscheidungen ein:

- Wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter der Reg.-Nr. OWB/022/19/WG.

3. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG] war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

4. Die sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 der Industriekläranlagen Zulassungs- und Überwachungsverordnung [IZÜV] ergebene Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt.

5. Für das Vorhaben wurden zwei Teilbaugenehmigungen erteilt

Die Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise) der Teilbaugenehmigungen vom 26. Juni 2019 unter dem AZ 0029-19 und der vom 08. Juni 2020 unter dem AZ 1270-20 sind bei der Bauausführung zu beachten.

6. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gegeben.

7. Für das Bauvorhaben besteht entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Spremberg auf der Grundlage von § 87 Abs. 4 BbgBO unter Berücksichtigung, dass für einen Sonderfall noch ausreichend freie Flächen für weitere Stellplätze zur Verfügung stehen, kein weiterer notwendiger Stellplatzbedarf.

Auf dem Baugrundstück sind derzeit 46 (notwendige) Stellplätze vorhanden.

8. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (alternativ Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Die Genehmigung wurde unter den im Bescheid unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung wird mit der eingeschlossenen wasserrechtlichen Genehmigung auf der Homepage des Landkreises Spree-Neiße (www.lkspn.de unter Kreisverwaltung – Fachbereich Bauordnung – Umweltverträglichkeitsprüfung – keine UVP-Pflicht) veröffentlicht.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung Seehafen Teichland - Sportboothafen

Bekanntmachung des FB Bauordnung vom 26. Juli 2021

Die Gemeinde Teichland, vertreten durch das Amt Peitz, Schulstr. 6, 03185 Peitz beantragt die Erteilung einer Baugenehmigung auf den Grundstücken in der Gemarkung Neuendorf, Flur 2, Flurstücke 115; 112; 111; 109; 55/1; 52; 51/1; 113; 114 und der Flur 3, Flurstücke 87; 86; 27; 13; 11; 12; 14; 18; 78; 68; 79 für die Errichtung eines Sportboothafens. (Az.: 1017-21)

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben nach Nummer 13.12 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Danach war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der Daten- und Informationsgrundlagen des Grünordnungsplans zum B-Plan „Seehafen Teichland 2.0“ sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die überschlägliche Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen.

Öffentliche Auslegung:

Für das Vorhaben „Änderung und Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage I“ im Industriepark Schwarze Pumpe bestand die Pflicht zu öffentlicher Auslegung. Diese erfolgte in der Zeit vom 25. Mai bis einschließlich den 26. Juni 2020

- im Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Kreisarchiv – Elsässer Straße 2 in 03149 Forst (Lausitz)

- in der Stadt Spremberg, Erdgeschoss des Bürgerhauses der Stadtverwaltung, Am Markt 2 in 03130 Spremberg.

Bis zum 27. Juli war die Abgabe von Einwendungen beim Landkreis Spree-Neiße möglich.

Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

**Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 1**

**Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Bauordnung**

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Telefon: (03562) 986-16301) während der Dienststunden im Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Bauordnung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), Zimmer A.4.07 und auf der Internetseite des Landkreises Spree-Neiße (www.landkreis-spree-neiße.de unter Kreisverwaltung – Fachbereich Bauordnung) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

**Stefan Giebler
Fachbereichsleiter Bauordnung**

ENDE DES AMTLICHEN TEILS